

Aktualisierte Fassung vom 15.03.2018

Deckblatt: „Entwurfsfassung“ entfernt

Quellenangaben der Abbildungen auf den Seiten 18, 19, 20 korrigiert



Maßnahmeplan

zur Umsetzung der
UN-Behindertenrechtskonvention
im Zuständigkeitsbereich des
Landkreises Mecklenburgische Seenplatte



Inhaltsverzeichnis

Grußwort des Landrates

Grußwort des Beirates für Menschen mit Behinderungen

1. Allgemeiner Teil

1.1 Historie

1.2 Handlungsgrundlagen

2. Spezieller Teil – Handlungsfelder/ Ziele/ Maßnahmen

A Ist-Stand - Darstellung der Situation von Menschen mit Behinderungen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

B

1. Sensibilisierung

2. Bekanntmachung der Grundlagen der UN-BRK, Maßnahmeplan des Landes MV

3. Beteiligung der Vertreter des Landkreises, Abgeordnete des Kreistages, Vertreter der Kommunen, Vereine und Verbände (Behinderten-, Sozial- und Wohlfahrtsverbände)

C Umsetzung gesetzlich normierter Maßnahmen

D Umsetzung des Maßnahmeplans des Landes

E Maßnahmen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Schlussbemerkungen

Anlage 1 Gesetzliche Grundlage der Handlungsfelder

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser!

An Menschen mit Behinderung denken – das verlangt mehr als nur Bordsteinkanten absenken. Der Ihnen hier vorliegende Maßnahmeplan zeigt, was es alles zu tun gibt. Und beim Lesen werden Sie feststellen: Wir stehen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte eigentlich noch am Anfang, wenn es darum geht, gesellschaftliche Strukturen so zu gestalten, dass sie für alle Menschen gleichberechtigt nutzbar sind. Aber ich freue mich, dass mit diesem Dokument ein weiterer grundlegender Schritt getan ist. Lassen Sie uns nun gemeinsam an die Umsetzung der hier formulierten Ziele gehen!

So rufe ich Einrichtungen, Unternehmen, Verbände und Vereine dazu auf, die Grundlage für eine funktionierende demokratische Gesellschaft zu schaffen, in der Menschen mit und ohne Behinderung ganz selbstverständlich zusammen lernen, leben und arbeiten.

Heiko Kärger
Landrat

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

beginnen möchten wir mit einem Aphorismus von Georg Rimann: „Behinderung ruft nicht nach Mitleid, Behinderte brauchen nicht Überbetreuung und schon gar nicht fürsorgliche Bevormundung. Was ihnen Not tut, ist partnerschaftliche Anerkennung als vollwertige Menschen, Motivation zur Selbständigkeit und Hilfe (nur) dort, wo es anders nicht geht.“

Mit den im Maßnahmeplan geplanten vielfältigen Aktionen und Maßnahmen möchten wir zur Umsetzung der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention beitragen.

Das Hauptziel der Konvention, die Herstellung der Barrierefreiheit in allen Bereichen unserer Gesellschaft, wird immer das vordergründige Ziel sein und bleiben. Jeder Mensch soll die Möglichkeit bekommen, trotz eventueller Beeinträchtigungen auf allen Ebenen am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Die zentrale Frage lautet: Wie können Gebäude, Verkehrswege, medizinische Einrichtungen, Dienstleistungen, Arbeitsplätze oder touristische Attraktionen so gestaltet werden, dass SIE den differenzierten Ansprüchen aller Bewohner und Besucher gerecht werden?

Es geht nicht nur um die Behinderung eines Menschen sondern auch darum, alten Menschen, die nicht mehr gut zu Fuß sind, beziehungsweise jungen Müttern mit Kinderwagen den Alltag durch bauliche Anpassungen zu erleichtern.

Um diese Ziele im gesamten Landkreis zu erreichen ist es notwendig, dass sich viele Menschen gemeinsam dafür einsetzen.

Von großer Bedeutung wäre hier eine flächendeckende Gründung von Behindertenbeiräten im gesamten Landkreis, die neben dem Kreisbehindertenbeirat und der Behindertenbeauftragten des Landkreises wichtige Gremien zur Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft in unserem Landkreis sind.

Axel Wittmann
Vorsitzender des Behindertenbeirates
Landkreises Mecklenburgische
Seenplatte

Isolde Runge
Behindertenbeauftragte des
Landkreises Mecklenburgische
Seenplatte

Allgemeiner Teil

1.1 Historie

Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (Convention on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD) ist ein Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen wurde und am 3. Mai 2008 in Kraft getreten ist.

Die Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention in Deutschland erfolgte in folgenden Schritten:

Unterzeichnung der Konvention und des Zusatzprotokolls am 30.03.2007.

Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde am 24.02.2009. Seit dem 26.03.2009 in Kraft getreten und seither geltendes Recht.

Gemäß Artikel 20 des Grundgesetzes sind auf Bundes- und Landesebene alle gesetzgebenden und politischen Gremien an die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) gebunden und müssen dieser im Rahmen ihrer Aufgaben Geltung verschaffen, denn die Konvention hat den gleichen Rang wie ein Bundesgesetz.

Der Maßnahmeplan der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen „Mecklenburg-Vorpommern auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft“ wurde vom Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin im August 2013 vorgelegt.

Der Kreistag des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erteilte am 06. Juli 2015 (Beschluss-Nr. B-KT II/50/2015) der Verwaltung den Auftrag, einen Maßnahmeplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Zuständigkeitsbereich des Landkreises bis zum 31.12.2016 zu erarbeiten. Dazu sollten der Behindertenbeirat und ggf. weitere sachkundige Stellen in die Erarbeitung einbezogen werden und dem Kreistag regelmäßig über den Stand der Erarbeitung berichtet werden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention beinhaltet – neben der Bekräftigung allgemeiner Menschenrechte auch für behinderte Menschen – eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation behinderter Menschen abgestimmte Regelungen.

Die UN-BRK formuliert keine Sonderrechte für Menschen mit Behinderung, sondern präzisiert ihre Belange aus einer menschenrechtlichen Perspektive. Sie formuliert weitreichende Anforderungen zur Gestaltung zentraler Lebensbereiche, deren Umsetzung für eine umfassende und selbstverständliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben unerlässlich ist.

Diese Teilhabe im Sinne der UN-BRK wird auch als Inklusion bezeichnet.

Nach Art. 1 S. 2 der Konvention gehören zur Gruppe von Menschen mit Behinderungen „Menschen die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Die UN-BRK zeigt - behinderte Menschen sollen, wie alle anderen auch, an allen Lebensbereichen einer Gesellschaft teilhaben.

Gesellschaftliche Strukturen sollen so gestaltet und verändert werden, dass sie der realen Vielfalt unterschiedlicher Lebenssituationen, auch von Menschen mit Behinderung besser gerecht werden.

Eine strukturelle Ausgrenzung behinderter Menschen soll verhindert und ihre gesellschaftliche Einbeziehung verbessert werden.

Es gilt Barrieren, wie z. B. Einstiege, die zu hoch sind, Schriften, die zu klein sind, Sprache, die schwer verständlich ist oder Arztpraxen, die nur über Treppen zu erreichen sind, abzubauen.

Seit 2009, dem Jahr des Inkrafttretens der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist in Deutschland eine gewisse Dynamik zugunsten ihrer Umsetzung zu verzeichnen. Bund, Länder und Gemeinden befassen sich mit der Zielsetzung der UN-BRK und bemühen sich, in unterschiedlichem Maße, in ihren Zuständigkeitsbereichen die Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu fördern.

1.2 Handlungsgrundlagen

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat auf der Grundlage folgender Handlungsgrundlagen den vorgelegten Maßnahmeplan für seinen eigenen Zuständigkeitsbereich (im Bereich der Verwaltung) erarbeitet:

- Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN- Behindertenrechtskonvention)
- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
- Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen
- Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen – Bundesteilhabegesetz (BTHG)
- Landesbehindertengleichstellungsgesetz M-V
- Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr M-V
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
- Sozialgesetzbücher IX und XII
- Der Maßnahmeplan der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen „Mecklenburg-Vorpommern auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft“
- Beschluss-Nr. B-KT II/50/2015 des Kreistages Mecklenburgische Seenplatte mit dem Auftrag der Erarbeitung eines Maßnahmeplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Zuständigkeitsbereich des Landkreises.

Spezieller Teil – Handlungsfelder / Ziele / Maßnahmen

A

Ist-Stands Darstellung der Situation von Menschen mit Behinderung im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Die Datenquelle für die Beschreibung der Situation von Menschen mit Behinderung ist das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern sowie das Sozialamt.

Bei allen Daten handelt es sich um Stichtagszahlen zum jeweiligen 31.12. des Jahres.

Die Auswahl der Daten und Darstellung orientiert sich am Bericht des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales M-V zur Situation von Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2011.

Im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte lebten im Jahr 2011 30.069 Menschen mit einer Behinderung. Die Zahl stieg im Berichtszeitraum von 32.783 Menschen in 2013 auf 34.651 Menschen im Jahr 2015 an.

Trotz steigender Zahlen blieb die Verteilung des Grades der Behinderung nahezu konstant.

Im Jahr 2011 und 2013 weisen 58 Prozent der schwerbehinderten Menschen einen Grad der Behinderung zwischen 50 und 70 auf.

Insgesamt 19 Prozent der schwerbehinderten Menschen hatten einen Grad der Behinderung zwischen 80 und 90 und jeweils 23 Prozent einen Grad der Behinderung von 100.

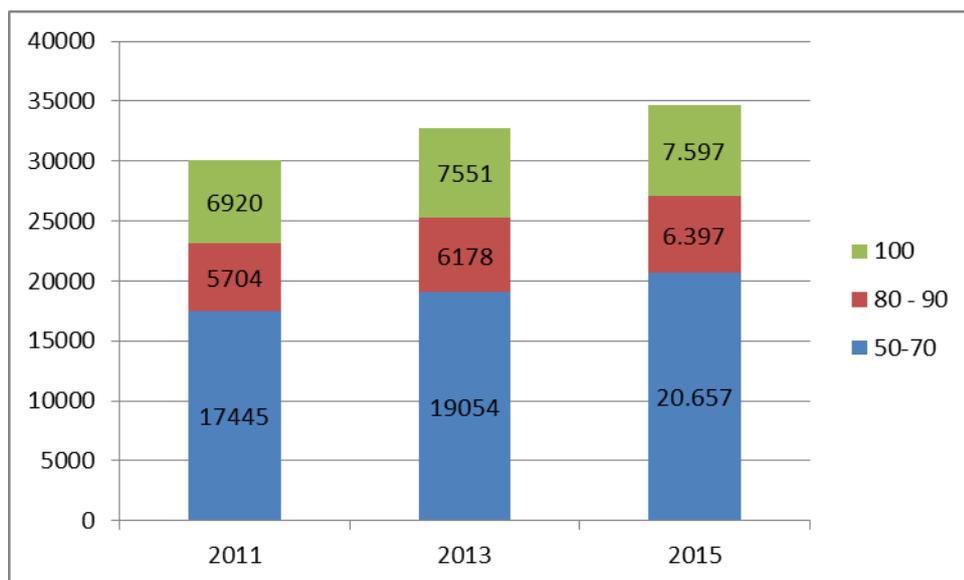
Im Jahr 2015 zeigt sich folgende Verteilung:

60 Prozent haben einen Grad der Behinderung zwischen 50 und 70;

18 Prozent haben einen Grad der Behinderung zwischen 80 und 90 und

22 Prozent haben einen Grad der Behinderung von 100.

Abbildung 1: Anzahl der Menschen mit einer anerkannten Behinderung und einem Grad der Behinderung von mindestens 50 in 2011, 2013 und 2015 im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte¹



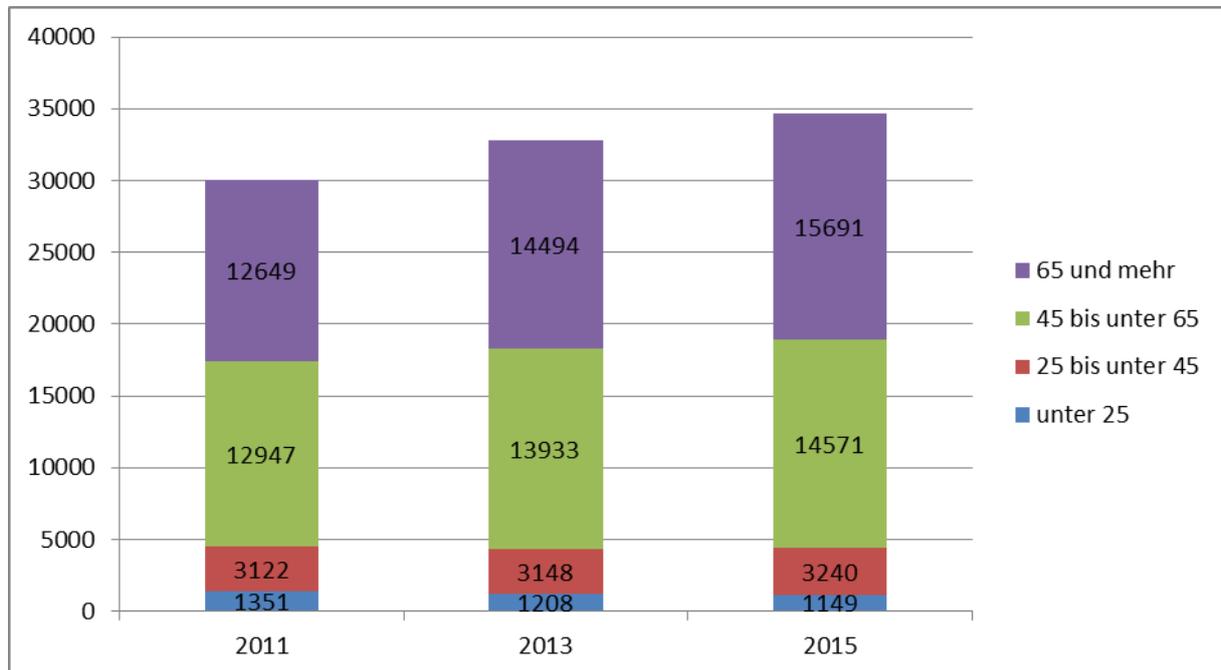
Insgesamt waren 11 Prozent im Jahr 2011, 12 Prozent im Jahr 2013 und 13 Prozent im Jahr 2015 der Bevölkerung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte Menschen mit einer anerkannten Behinderung und einem Grad von mindestens 50.

Im Landesvergleich liegen diese Werte maximal 2 Prozent über dem prozentualen Anteil im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern mit 10 Prozent im Jahr 2011 und 11 Prozent im Jahr 2013 und 11 Prozent im Jahr 2015.²

¹ Quelle: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (2017); Daten Behinderte, Kriegsopfer (2011,2013,2015); eigene Berechnung Sozialplanung LK MSE

² Quelle: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (2017): Daten Behinderte, Kriegsopfer. Bevölkerung. (2011, 2013, 2015); eigene Berechnung Sozialplanung LK MSE

Abbildung 2: Altersverteilung der schwerbehinderten Menschen im LK MSE 2011, 2013 und 2015³



Die Altersverteilung der schwerbehinderten Menschen zeigt, dass es eine geringe Zahl an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (3 bzw. 4 Prozent der Gesamtzahl) gibt, die einen Schwerbehindertenausweis besitzen.

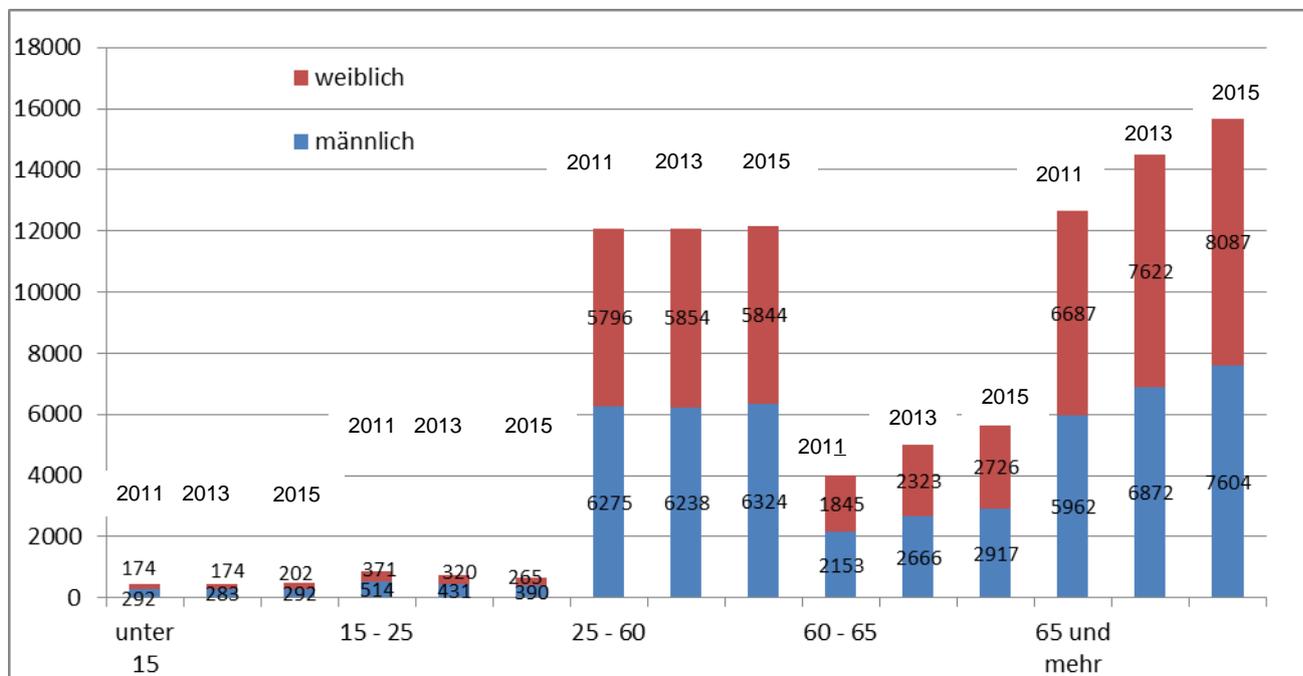
Der Anteil der 25- bis unter 45- Jährigen ist mit 9 - 10 Prozent in allen Erhebungsjahren verhältnismäßig gering.

Ab einem Alter von 45 Jahren steigt die Zahl an. Über 80 Prozent der schwerbehinderten Menschen sind älter als 45 Jahre.

Diese verteilen sich nahezu zu gleichen Teilen auf die Altersgruppe der 45- bis unter 65-Jährigen (2011 mit 43 Prozent, 2013 mit 43 Prozent und 2015 mit 42 Prozent) bzw. über 65-Jährigen (2011 mit 42 Prozent, 2013 mit 44 Prozent und 2015 mit 45 Prozent).

³ Quelle: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (2016): Daten Behinderte, Kriegsopfer. (eigene Darstellung Sozialplanung LK MSE)

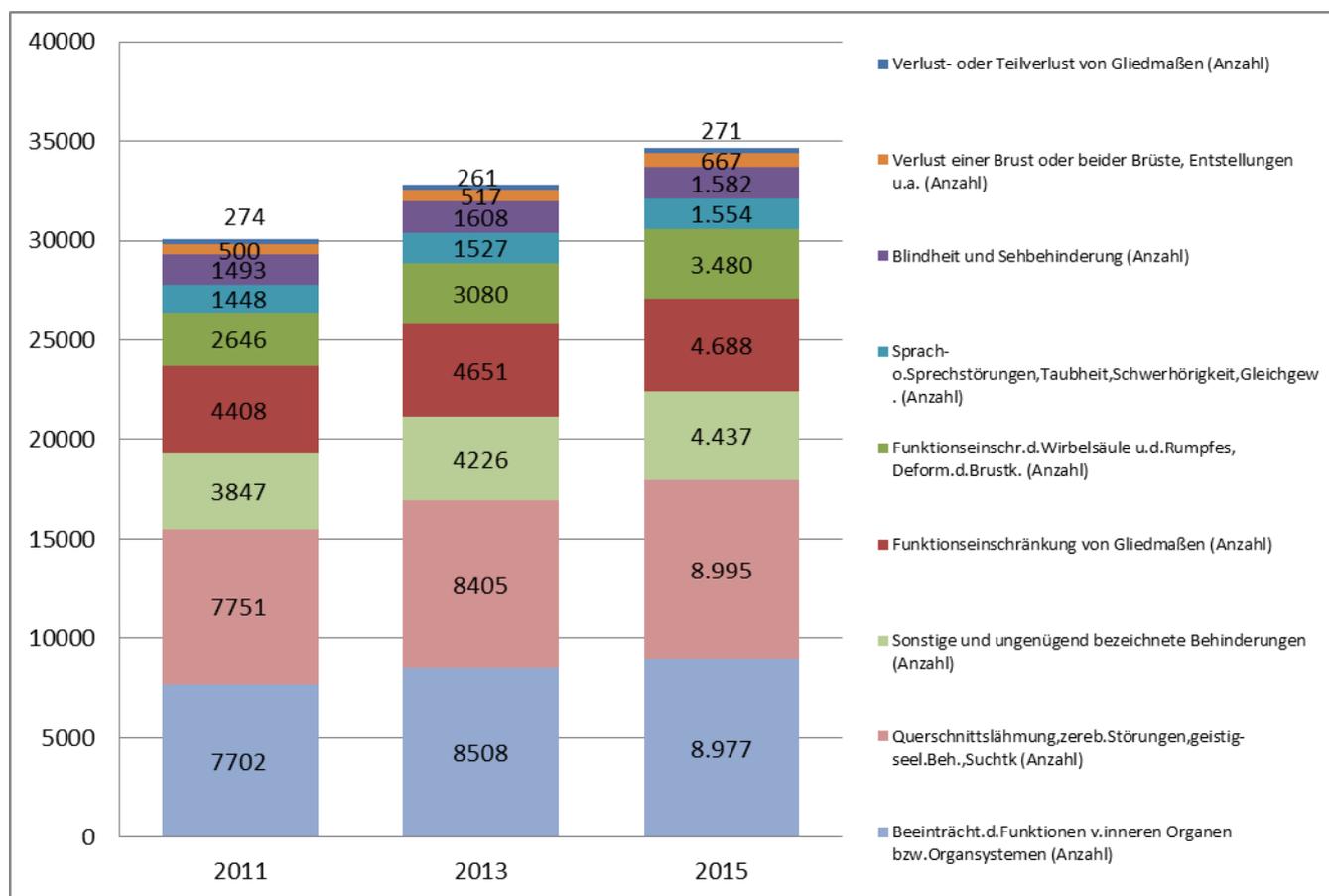
Abbildung 3: Schwerbehinderte Menschen nach Geschlecht und Alter im LK MSE, 2011 und 2013⁴



In allen Altersgruppen verteilen sich die Geschlechter fast gleichmäßig. Die Männer überwiegen geringfügig (insgesamt <1Prozent).

⁴ Quelle: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (2016): Daten Behinderte, Kriegssopfer. (eigene Darstellung Sozialplanung LK MSE)

Abbildung 4: Schwerbehinderte nach Art der schwersten Behinderung im Landkreis MSE, 201, 2013 und 2015⁵



Die Abbildung 4 zeigt die Verteilung der Arten der schwersten Behinderungen.

Am häufigsten treten Beeinträchtigungen der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen sowie Querschnittslähmungen, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen oder Suchtkrankheiten auf. Der entsprechende Anteil ist nicht ausgewiesen.

Einen hohen Anteil nehmen ebenso Funktionseinschränkungen von Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein.

Es lässt sich feststellen, dass Blindheit und Sehbehinderungen, Sprach- oder Sprechstörungen sowie Taubheit, Schwerhörigkeit und Gleichgewichtsstörungen oder (Teil) Verlust einer oder beider Brüste oder Gliedmaßen wesentlich seltener auftreten.⁶

⁵ Quelle: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (2017): Daten Behinderte, Kriegsopfer (2011, 2013, 2015). (eigene Darstellung Sozialplanung LK MSE)

⁶ Quelle: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (2017): Daten Behinderte, Kriegsopfer (2011, 2013, 2015).

Eingliederungshilfe für Menschen mit einer Behinderung

„Die Eingliederungshilfe ist eine Leistung des Sozial Gesetz Buch, Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe, Kapitel 6).

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern, die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern und sie zu einem weitgehend selbstständigen Leben zu befähigen. Die Eingliederungshilfe wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist beim örtlich zuständigen Sozialamt zu stellen.

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören u.a. Leistungen der Frühförderung. Diese werden ambulant als auch mobil erbracht.

In der Mecklenburgischen Seenplatte befinden sich folgende Frühförderstellen:

- Mobile Frühförderung und Beratung der Lebenshilfe Neubrandenburg e.V.
- Frühförderungs- und Beratungsstelle Demmin
- Frühförderstelle des Lebenshilfswerks Waren gGmbH
- Frühförderstelle Neustrelitz
- Frühförderstelle des Familienzentrums Neustrelitz e.V..

Die Anzahl der Kinder in der Mecklenburgischen Seenplatte, die Maßnahmen der Frühförderung erhielten, ist in der nachfolgenden Tabelle abgebildet.

Im betrachteten Zeitverlauf nahmen immer mehr Kinder diese Leistungen in Anspruch.

Anzahl der Kinder, die in den Jahren 2013 bis 2015 die Frühfördermaßnahmen erhielten

	2013	2014	2015
Anzahl der Kinder	350	540	601

Quelle: Daten des Sozialamtes LK MSE

Neben den Frühförderstellen wird auch eine integrative Kindergartenbetreuung als heilpädagogische Maßnahme für Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung eingesetzt.

In diesen Einrichtungen werden förderbedürftige und Regelkinder gemeinsam betreut.

Weiterhin werden im Rahmen der Einzelintegration förderbedürftige Kinder in Regelkindergärten betreut.

Wie viele Kinder in der Mecklenburgischen Seenplatte die entsprechenden Maßnahmen in Anspruch genommen haben, weist die folgende Tabelle aus:

Anzahl der Kinder, die in den Jahren 2013 bis 2015 durch Integration in den Kindergärten gefördert wurden

Hilfeart	2013	2014	2015
Integrationskindergärten	413	538	619
Einzelintegration	63	91	91

Quelle: Daten des Sozialamtes LK MSE

Weiter Leistungen der Eingliederungshilfe sind:

- die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung,
- die Hilfe zur schulischen Ausbildung in einem angemessenen Beruf,
- die Hilfe zum Besuch einer Hochschule,
- die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- die Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen,
- die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben Personen, die nicht nur vorübergehend geistig, seelisch oder körperlich wesentlich behindert sind oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind gegenüber den Leistungen anderer Sozialleistungsträger bzw. Rehabilitationsträger (z. B. der Krankenkasse, dem Rentenversicherungsträger, der Arbeitsagentur oder dem Unfallversicherungsträger) nachrangig. Für die Anrechnung von Einkommen und Vermögen gelten besondere sozialhilferechtliche Vorschriften.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe können, sofern dies beantragt wird, auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden, um dem Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Der Budgetnehmer erhält anstelle einer Sachleistung in der Regel einen vereinbarten Geldbetrag, mit dem er notwendige Unterstützung selbst einkaufen und bezahlen kann. Das Persönliche Budget ist keine neue Sozialleistung, sondern eine neue Form der Leistungserbringung.“⁷

⁷ LK MSE (2015): Eingliederungshilfe.

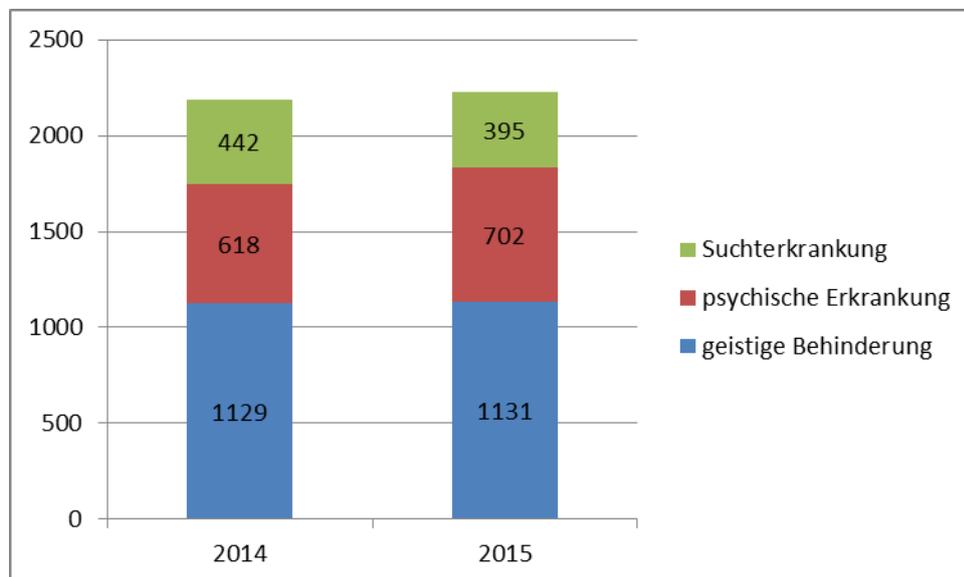
Nach Angaben des Sozialamtes hatten wir im Landkreis Ende des Jahres 2016 74 Budgetnehmer.

Gegenwärtig (April 2017) beziehen 82 Personen ein persönliches Budget und 9 Neuanträge liegen zwecks Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen im Sozialamt vor.

Die Summen der monatlichen Auszahlungen belaufen sich zwischen 200,00 € und 12.000,00 € je Budgetnehmer.

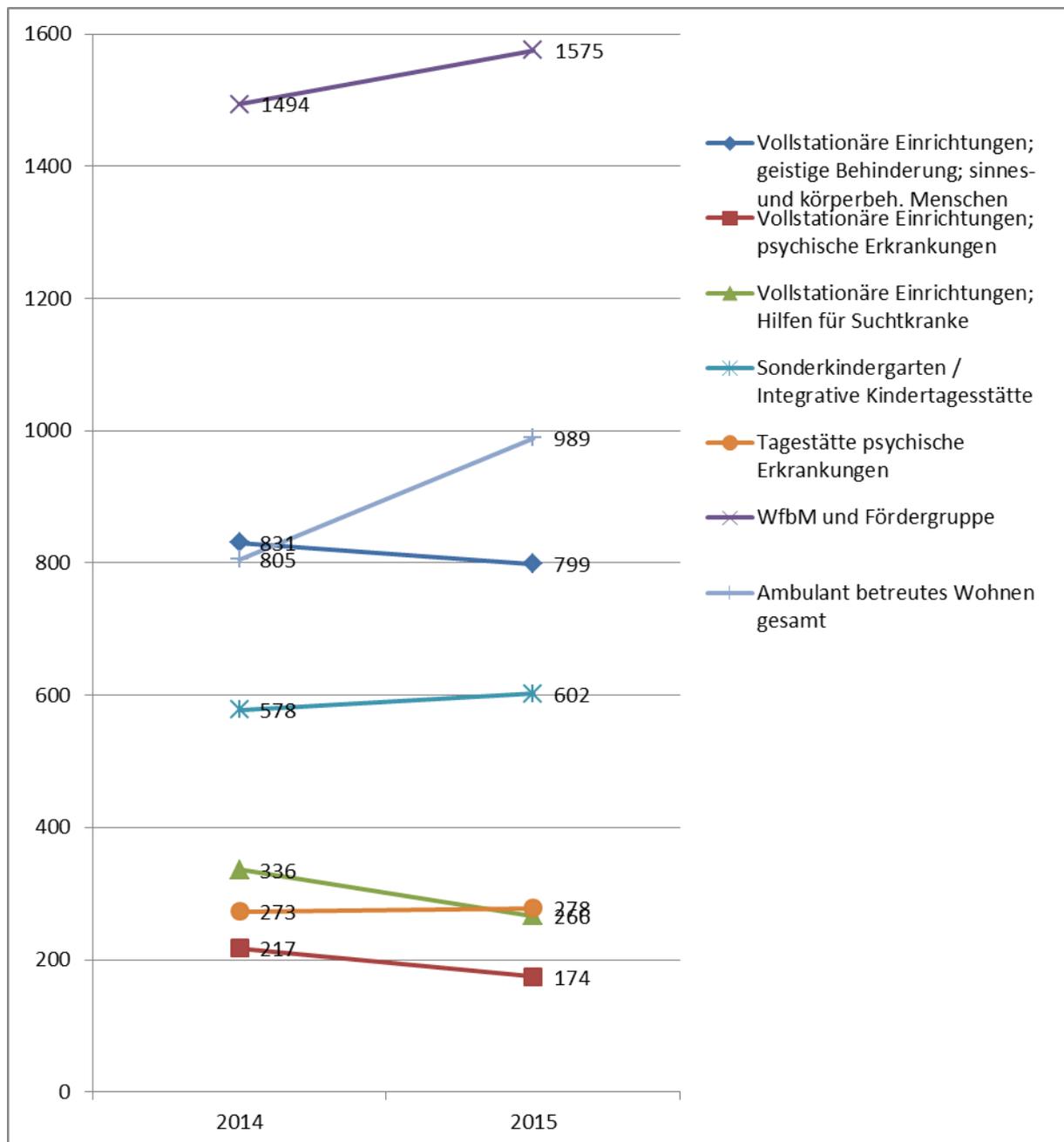
Eine Darstellung in Jahresscheiben mit genauer Aussage der anfallenden jährlichen Kosten in den unterschiedlichen Hilfearten ist aus technischen Gründen z. Zt. nicht möglich.

Abbildung 5: Anzahl der Leistungsempfänger von stationären und ambulanten Hilfen nach Behinderungsart im LK MSE, 2014 und 2015



Insgesamt wurden im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte im Jahr 2014, 2189 und im Jahr 2015, 2228 Menschen mit einer Behinderung (nach dem SGB XII) in einer stationären Einrichtung oder durch ambulante Angebote betreut. Die tatsächliche Gesamtzahl der Hilfeempfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe ist nicht darstellbar, da Hilfeempfänger unabhängig ihrer Wohnform auch teilstationäre Angebote nutzen könnten bzw. Hilfeempfänger von teilstationären Leistungen nicht an Leistungen im Wohnbereich gebunden sind. Deutlich wird mit der Abbildung, dass hauptsächlich Menschen mit einer geistigen Behinderungen betreut werden, aber auch, dass die Anzahl der Menschen mit psychischen Erkrankungen (Steigerung von 14 Prozent) zugenommen hat.

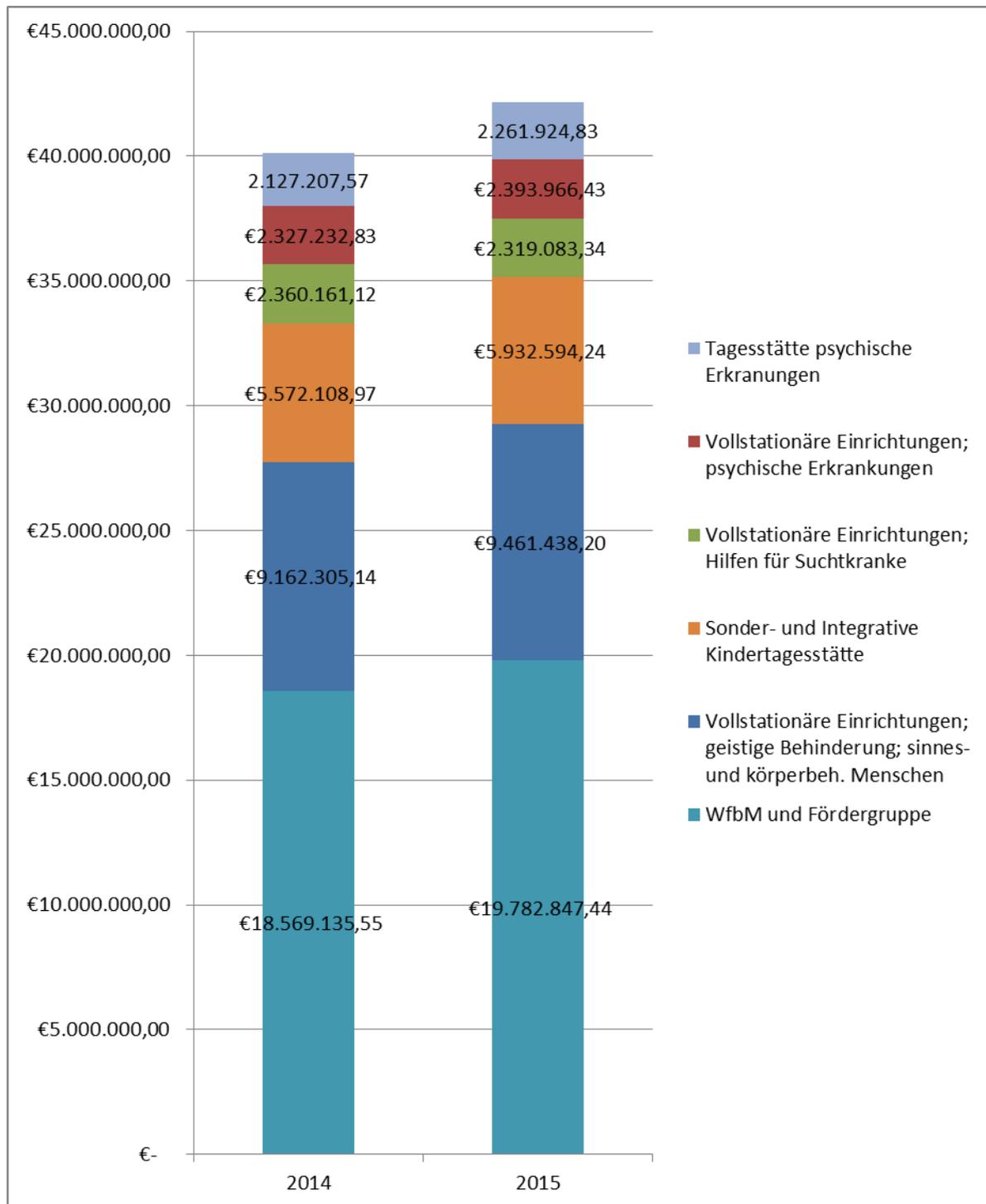
Abbildung 6: Leistungsempfänger des LK MSE von stationären und teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe, 2014 bis 2015⁸



Die Abbildung 6 verdeutlicht, dass Werkstätten für Menschen mit Behinderungen die höchste Inanspruchnahme aufweisen, mit steigender Tendenz. Die ambulanten Wohnformen nehmen ebenso zu, dafür sinken die Zahlen der Menschen in stationären Wohnformen für alle Behinderungsarten. Die Inanspruchnahme der Tagesstätte für Menschen mit psychischen Erkrankungen sowie Sonder- und Integrative Kindertagesstätten sind nahezu konstant.

⁸ LK MSE (2016): Datenauskunft des Sozialamtes LK MSE.

Abbildung 7: Ausgaben für stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe im LK MSE, 2014 und 2015



Die Tendenz der steigenden Gesamtfallzahlen zeigt sich auch in der Kostenentwicklung für teilstationäre und stationäre Angebote.

Die Kostenentwicklung der einzelnen Einrichtungen spiegelt zudem die Leistungsempfängerentwicklung (siehe Abbildung 6) wieder. Ausgenommen ist der Bereich der vollstationären Einrichtungen. Trotz sinkender Fallzahlen steigen die Kosten. Die Werkstätten und Fördergruppen sowie stationären Einrichtungen für Menschen mit einer geistigen Behinderung nehmen in beiden Jahren über 50 Prozent der Kosten ein.

Hilfsangebote der Eingliederungshilfe

Abbildung 8: Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Landkreis MSE, Stand Juli 2016⁹

Angebotsform	Standorte im LK MSE
Menschen mit einer geistigen Behinderung	
Trainingswohngruppe	8
Vollstationäre Einrichtungen	22
Pflegeheim mit ergänzender Eingliederungshilfe	2
Ambulant betreutes Wohnen und Wohngemeinschaft	15
Menschen mit psychischer Erkrankung	
Geschlossenes Wohnheim	2
Vollstationäre Einrichtungen	4
Ambulante betreutes Wohnen und Wohngemeinschaft	15
Tagesstätte	9
Menschen mit Suchterkrankung	
Vollstationäre Einrichtungen	5
Ambulant betreutes Wohnen und Wohngemeinschaft	9
Weitere Angebote	
Werkstatt für Menschen mit Behinderungen	5 (zzgl. weiterer Betriebsstätten)
Fördergruppen	6 (zzgl. weiterer Betriebsstätten)
Sonder- und Integrative Kindertagesstätten	39

Im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte existieren für Menschen mit geistiger Behinderung 8 Trainingswohngruppen sowie 22 vollstationäre Einrichtungen. Diese können eine unterschiedliche Ausrichtung an einem Standort aufweisen (z.B. Wohnheim mit externer und interner Tagesstruktur). Weiterhin bestehen zwei Pflegeheime, die ergänzende Eingliederungshilfe für diese Personengruppe anbieten. Insgesamt gibt es an 15 Standorten Angebote für ambulant betreutes

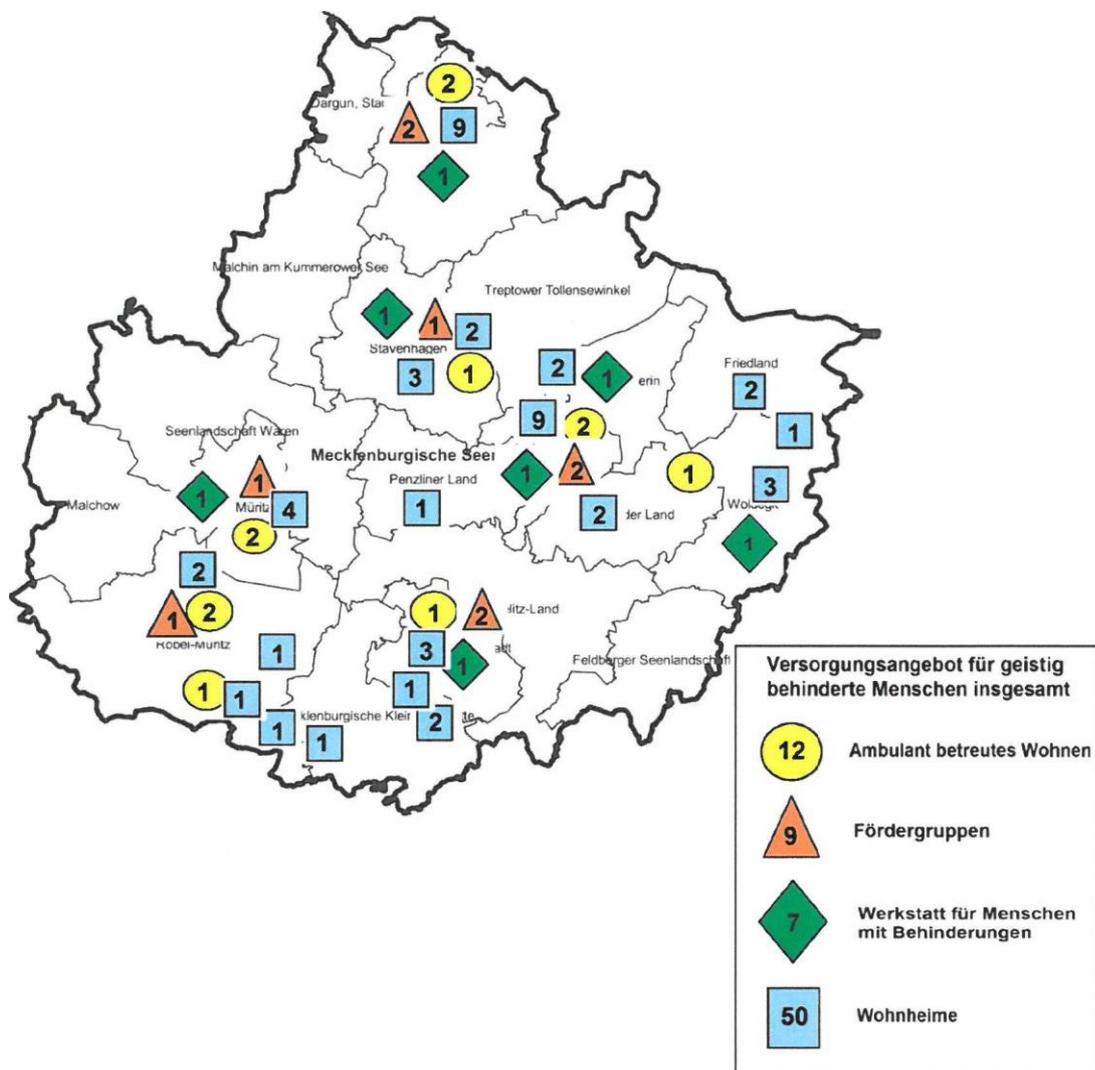
⁹ LK MSE (2016), KSV (2016). Die Daten beruhen auf einer eigenen Darstellung der Sozialplanung. Datenquellen sind Angaben des Sozialamtes sowie des Kommunalen Sozialverbandes M-V. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Wohnen bzw. betreute Wohngemeinschaften. (Ein Träger kann an mehreren Standorten Angebote vorhalten bzw. an einem Standorte bestehen beide Formen.)

Im Landkreis halten 5 Träger eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen vor. Das Angebot kann auf verschiedene Betriebsstätten verteilt sein. Menschen mit einer geistigen Behinderung oder psychischen Erkrankung sind dort tätig.

Darüber hinaus existieren 6 Anbieter von Fördergruppen, die auch auf verschiedenen Betriebsstätten verteilt sind.

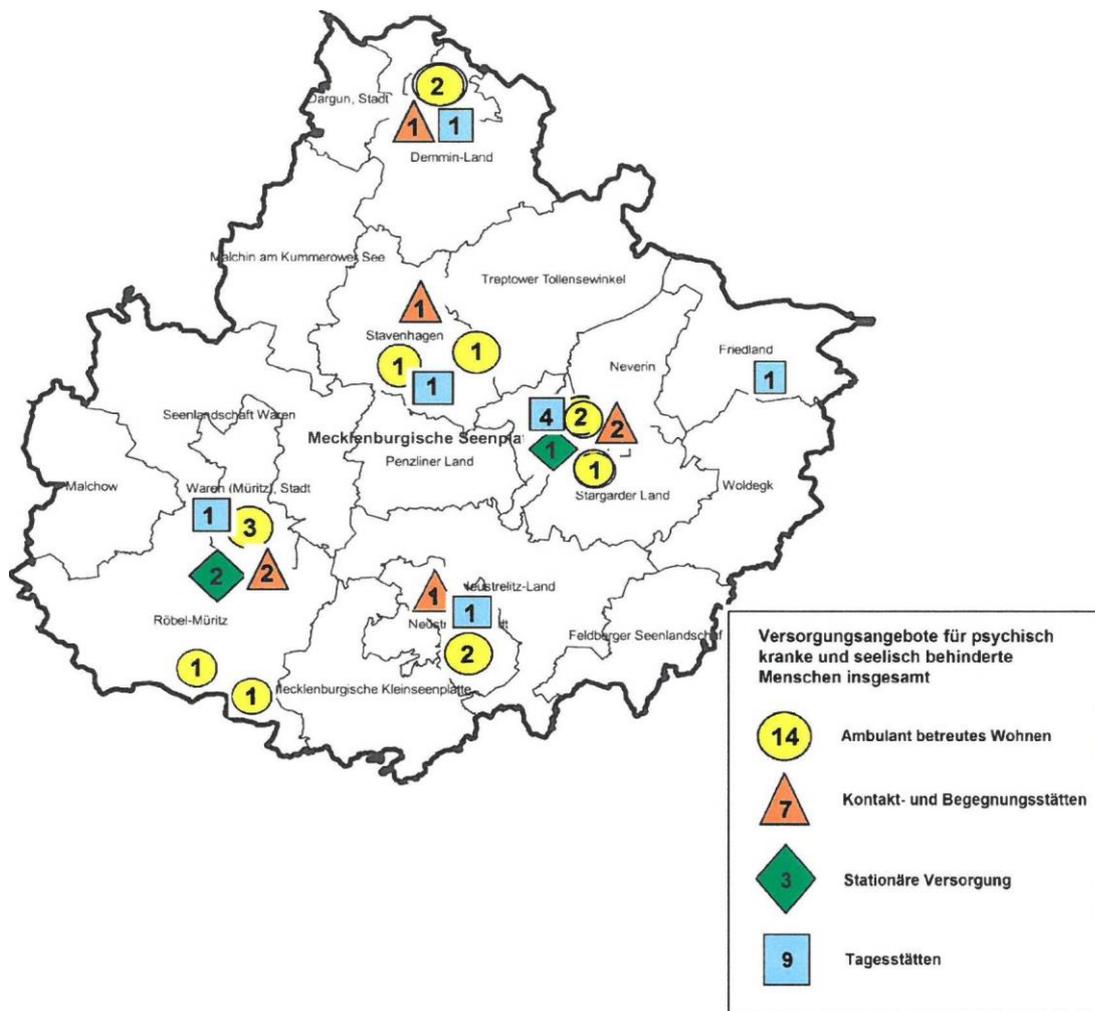
Anzahl und Verteilung ausgewählter Versorgungsangebote für geistig behinderte Menschen im Landkreis MSE im Jahr 2015



Quelle: 1. Gesundheitsbericht des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte 2011-2015, S. 177

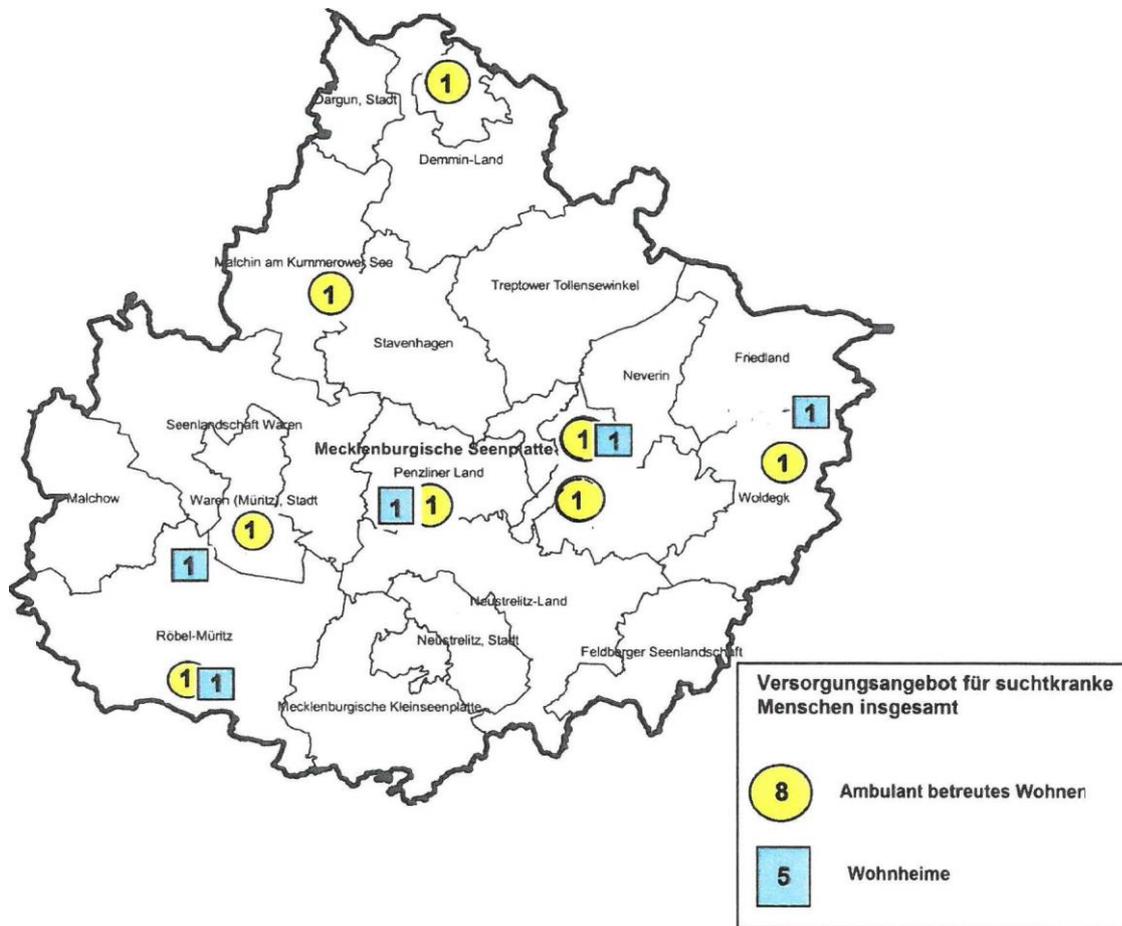
Für Menschen mit einer psychischen Erkrankung existieren zwei geschlossenen Wohnheime sowie 4 vollstationäre Einrichtungen. Auch diese können unterschiedliche Ausrichtungen aufweisen. Daneben bestehen 9 Tagesstätten sowie 15 Angebote für ambulant betreutes Wohnen bzw. betreute Wohngemeinschaften.

Anzahl und Verteilung ausgewählter Versorgungsangebote für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen im Landkreis MSE im Jahr 2015



Quelle: 1. Gesundheitsbericht des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte 2011-2015, S. 174

Für Menschen mit Suchterkrankungen finden sich im Landkreis 5 vollstationäre Einrichtungen sowie 9 Angebote für ambulant betreutes Wohnen bzw. betreute Wohngemeinschaften.



Quelle: 1. Gesundheitsbericht des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte 2011-2015, S. 178

B

1. Sensibilisierung

Menschen mit Behinderungen werden in unserer Gesellschaft immer noch häufig ausgegrenzt und ihre Rechte müssen im Vergleich zu nichtbehinderten Menschen oft zurückstehen. Die wünschenswerte gesellschaftliche Begegnung auf Augenhöhe funktioniert häufig noch nicht.

Es gilt das Bewusstsein für die Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen zu wecken. Um dies zu erreichen, bilden Lern- und Veränderungsprozesse eine wichtige Voraussetzung.

Aus diesem Grund fordert die UN-BRK die Durchführung geeigneter Schulungsprogramme um die Inklusion zu fördern. Die Schulungen sollen an den Hindernissen ansetzen, die der Inklusion entgegenstehen und Ziele verfolgen,

Hindernisse vollständig abzubauen.

Die Inhalte der UN- Behindertenrechtskonvention müssen den Mitarbeitern der Verwaltungen, Institutionen und den Fachkräften/ dem Personal, das mit Menschen mit Behinderungen arbeitet, bekannt sein und entsprechend in die Arbeit einfließen.

Aber auch in nichtstaatlichen Organisationen und Unternehmen ist die Weiterentwicklung der Inklusion durch geeignete Programme zu fördern.

Eine umfassende Bewusstseinsbildung baut die Barrieren in den Köpfen ab und fördert die Verwirklichung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen.

Es muss jedem bewusst sein, wie wichtig Inklusion für das gesellschaftliche Miteinander ist. Sie kann nur gelingen, wenn möglichst viele Menschen erkennen, dass gelebte Inklusion den Alltag bereichert - weil Unterschiede normal sind.

Zur Umsetzung dieses Anliegens und Zieles sollen folgende Maßnahmen beitragen:

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen/ Ziel
1	Suche nach Netzwerkpartnern zur Bewusstseinsbildung und Vermittlung der Inhalte der UN-BRK in der Verwaltung und im gesamten Territorium des Landkreises MSE	Beirat für Menschen mit Behinderungen/ Behindertenbeauftragte des LK MSE	laufend
2	Organisation einer Fachveranstaltung zur Umsetzung von Inhalten der UN-BRK	Beirat für Menschen mit Behinderungen/ Behindertenbeauftragte des LK MSE/ Amt 11	bis 30.06.2017

2. Bekanntmachung der Grundlagen der UN-BRK, des Maßnahmeplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Initiiert durch das Lokale Aktionsbündnis des Landkreises fand am 06.05.2015 im Rahmen der Aktionstage zur Gleichstellung für Menschen mit Behinderungen eine Veranstaltung zum Thema: „Inklusion in unserem Landkreis“ im Ratssaal der Stadt Neubrandenburg statt.

Durch den Bürgerbeauftragten unseres Landes wurde ein Bericht zum Ist-Stand der Situation von Menschen mit Behinderungen in unserem Land und den geltenden gesetzlichen Grundlagen gegeben.

Herr Dr. Shafaei, von der Hochschule Neubrandenburg, referierte zum Thema „Umsetzung der UN-BRK im Verantwortungsbereich des Landkreises“ (mit Schwerpunkt auf den sozialen Bereich).

Durch Vertreter der Kreisverwaltung wurde über erste Vorstellungen zur Umsetzung der Inklusion im Landkreis informiert.

An dieser Veranstaltung nahmen Fraktions- und Ausschussmitglieder und Vertreter der Behindertenverbände und Interessenvertretungen teil.

Resümee dieser Veranstaltung war das Vorhaben, einen Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN- BRK zu erarbeiten.

Mit dem Fraktionsantrag von CDU und SPD wurde durch den Kreistag des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte die Erarbeitung eines Maßnahmenplans auf den Weg gebracht, der hiermit vorliegt und auch das Bekanntmachen der oben genannten Grundlagen beinhaltet und für den Landkreis weiter organisiert.

3. Beteiligung der Vertreter des Landkreises, Abgeordnete des Kreistages, Vertreter der Kommunen, Vereine und Verbände (Behinderten-, Sozial- und Wohlfahrtsverbände)

Im Rahmen der Aktionstage zur Gleichstellung für Menschen mit Behinderungen organisierten der Behindertenbeirat und die Behindertenbeauftragte des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte am 04.05.2016 eine Veranstaltung zum Thema: „Maßnahmenplan des Landkreises MSE zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)“.

Eingeladen waren Vertreter der Verwaltung, der Fraktionen und Ausschüsse des Kreistages MSE, Vertreter von Kommunen, Vereine und Verbände.

Ein erster Entwurf der Maßnahmen wurde den Anwesenden bekannt gegeben und mit ihnen über die Inhalte diskutiert.

Der regelmäßigen Umsetzung sollen die nachfolgenden Maßnahmen dienen:

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen/ Ziel
1	Regelmäßige Einbeziehung des Beirates für Menschen mit Behinderungen und der Behindertenbeauftragten in die Erarbeitung von Maßnahmen / Projekten zur Umsetzung der Inklusion im Landkreis MSE	alle Dezernate/ alle Ämter	laufend
2.	Organisation von Informationsveranstaltungen zum Stand der Umsetzung der Inklusion im Landkreis MSE	Beirat für Menschen mit Behinderungen/ Behindertenbeauftragte des LK MSE	jährlich

C

Umsetzung gesetzlich normierter Maßnahmen

Das Thema Zugänglichkeit mit den Komponenten Barrierefreiheit und Mobilität nimmt in der UN-BRK eine zentrale Rolle ein. Barrierefreiheit gilt als wesentliche und unverzichtbare Voraussetzung für eine selbständige und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft.

Die Landesbauordnung MV (LBauO M-V) hat mit ihrer Regelung des § 50 (Barrierefreiheit) die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, alten Menschen und Menschen mit Behinderung sowie Personen mit Kleinkindern eine ungehinderte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Mit der Novellierung im Jahr 2015 wurden die bisherigen Regelungen zum barrierefreien Bauen im § 50 LBauO M-V weiter konkretisiert. Die DIN 18040 Teil 1 „Barrierefreies Bauen-Planungsgrundlagen-Öffentlich zugängliche Gebäude“ und Teil 2 „Barrierefreies Bauen-Planungsgrundlagen-Wohnungen“ sind in die Liste der Technischen Baubestimmungen des Landes M-V mit landesspezifischen Modifikationen aufgenommen.

Die Norm stellt Mindestanforderungen an die barrierefreie Gestaltung öffentlicher Gebäude und Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen und dazugehöriger öffentlich zugänglicher Außenanlagen, die der Erschließung und gebäudebezogenen Nutzung dienen.

Für die Umsetzung des barrierefreien Bauens gilt grundsätzlich, dass der Bauherr verpflichtet ist, die dazu erlassenen Rechtsvorschriften einschließlich der einschlägigen DIN- Normen zu beachten und umzusetzen.

Hier sind geeignete Maßnahmen zur Umsetzung im Zuständigkeitsbereich des Landkreises MSE zu ergreifen.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen/ Ziel
1	Der Landkreis prüft als Untere Baubehörde eingehende Anträge im Hinblick auf die Beachtung der bauordnungsrechtlichen Bauvorschriften zum barrierefreien Bauen im Baugenehmigungsverfahren für Neubauten (Anwendung auch für größere Umbauten und Modernisierungen) im Rahmen seiner Zuständigkeit.	Dezernat II, Bauamt	laufend
2	Bauanträge werden zurückgewiesen, wenn Angaben zum barrierefreien Bauen in der dem Bauantrag beizufügenden Baubeschreibung (Formular Pkt.5) fehlen.	Dezernat II, Bauamt	laufend

3	In den Genehmigungsbescheiden erfolgt ein Hinweis an den Bauherrn auf die Verpflichtung zur Beachtung und Umsetzung des jeweils einschlägigen Teils der DIN 18040.	Dezernat Bauamt	II,	laufend
4.	Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Herstellung der Barrierefreiheit für die Dienstgebäude des Landkreises (als Bauherr) und Schulen in kreislicher Trägerschaft	Zentrale Dienste/ Schulverwaltungs- amt		laufend
5.	Im Rahmen der Prüfung der Fördermittelanträge entsprechend der ILERL M-V wird für öffentlich zugängliche Gebäude und deren Außenanlagen und Verwaltungen der kommunalen Körperschaften sowie der ihnen unterstellten Körperschaften der Nachweis der Einhaltung der Barrierefreiheit gefordert.	Dezernat Bauamt	II/	laufend
6.	Im Rahmen der Aufgaben des Landkreises in Bauleitplanverfahren werden die Städte und Gemeinden als Träger der Bauleitplanung auf die Beachtung der Anforderungen an die Barrierefreiheit für Straßen, Wege und Plätze und andere öffentlich zugängliche Bereiche nach DIN 18040-3 hingewiesen. *	Dezernat Bauamt	II/	laufend
7.	Im Rahmen der Erteilung der Genehmigung nach § 10 Straßen- und Wegegesetz für Straßenbauvorhaben der Städte und Gemeinden des Landkreises wird ein Nachweis der Gemeinde über die Einhaltung der Anforderungen an die Barrierefreiheit entsprechend DIN 18040-3 eingefordert. *	Dezernat Bauamt	II/	laufend
8.	Im Rahmen der Stellungnahmen des Landkreises als Träger öffentlicher Belange in Genehmigung-/ Verfahren Dritter erfolgt der Hinweis auf die Einhaltung der jeweils zutreffenden rechtsverbindlichen Regelungen zum barrierefreien Bauen (LBauO-MV, DIN 18040-1 bis 3) *	Dezernat Bauamt	II/	laufend

Eine wesentliche Aussage zur Barrierefreiheit wird im § 2 Abs. 6 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern getroffen. Danach sind die spezifischen Belange von Frauen, Kindern, alten Menschen, Fahrradfahrern und insbesondere von Personen mit Mobilitätseinschränkungen bei der Planung und Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur und der Angebote im ÖPNV zu berücksichtigen. Neu beschaffte Fahrzeuge und neue bauliche Anlagen sollen im Rahmen der technischen Möglichkeiten barrierefrei zugänglich und ausgestattet sein. Für einen barrierefreien Lebensraum ist eine barrierefrei zugängliche und nutzbare Verkehrsinfrastruktur ein maßgeblicher Faktor für eine funktionierende Inklusion.

Davon profitieren nicht nur Menschen mit Behinderungen sondern auch sonstige Mobilitätseingeschränkte, ältere Menschen und Familien.

Als Bestandteil des Nahverkehrsplans des Landkreises ist eine Haltestellenvollerhebung erforderlich.

Bei der Feststellung vorhandener Defizite, der Einteilung aller kreisweiten Haltestellen in Kategorien (Bedeutung, Funktion) und der Festlegung notwendiger Ausstattungsmerkmale ist die Barrierefreiheit im Sinne der UN-BRK zu berücksichtigen und eine Prioritätenliste zu erstellen. Entsprechende Maßnahmen sind in der Fortschreibung des Maßnahmenplans zu berücksichtigen.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen/ Ziel
1.	Fortschreibung eines Nahverkehrsplans für den sonstigen ÖPNV mit Aussagen zur Barrierefreiheit lt. KT-Beschluss 10.10.2016	Zentrale Dienste/ Schulverwaltungs- amt	2016-2020
2.	Erarbeitung eines Konzeptes zum schrittweisen Ausbau eines barrierefreien Haltestellennetzes in Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen und den Baulastträgern (NVPL 5.1 C)	Zentrale Dienste/ Schulverwaltungs- amt	Ende 2017/ 2018
3.	Umsetzung einer vollständigen Barrierefreiheit der Busse im ÖPNV innerhalb des reinen Stadtlinienverkehrs (NVPL 5.1 E)	Zentrale Dienste/ Schulverwaltungs- amt	bis 01.01.2018
4.	Umsetzung einer Barrierefreiheit der Busse im ÖPNV innerhalb des Regionallinienverkehrs zu mind. 65 % (NVPL 5.1 E)	Zentrale Dienste/ Schulverwaltungs- amt	ab 01.01.2018
5.	Umsetzung einer Barrierefreiheit der Busse im ÖPNV innerhalb des Regionallinienverkehrs zu mind. 85 % (NVPL 5.1 E)	Zentrale Dienste/ Schulverwaltungs- amt	ab 01.01.2022

Unter Beachtung und in Umsetzung des Artikels 9 der UN-BRK ist in allen Bereichen staatlichen Handelns zu gewährleisten, dass behinderte Menschen gleichberechtigten Zugang zur Kommunikation und Information haben. Um dies zu gewährleisten sind Verwaltungen gehalten, Konzepte zur barrierefreien Information

und Kommunikation zu entwickeln. Dazu sind die Verordnungen zu den §§ 11-13 des Gesetzes zur Gleichstellung, gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen (LBGG M-v) zu beachten.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen/ Ziel
1.	Das Lesen und Verstehen von Bescheiden (Schriftgröße, Kontrast, Schriftart) soll erleichtert werden. Bildung einer Arbeitsgruppe zur Umsetzung Vorstellung erster Ergebnisse	Dezernat I/ Amt 11	Ende 2016 31.03.2017
2.	Gestaltung eines barrierefreien Internetauftritt entsprechend der Bedürfnisse der unterschiedlichsten Gruppen von Menschen mit Behinderungen Erarbeitung eines Umsetzungskonzeptes	Bereich 01/ Zentrale Dienste	31.03.2017
3.	Zu erarbeitende Broschüren, Flyer, Informationsschriften werden weitestgehend barrierefrei gestaltet	alle Dezernate, Ämter	laufend
4.	Barrierefreie Gestaltung des Internetauftritts Frühe Hilfen/ Kinderschutz	Dezernat III/ Jugendamt	laufend

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben und ein barrierefreier Zugang zum Arbeitsmarkt sind maßgebliche Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben, die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und die Sicherung des Lebensunterhaltes.

Der Landkreis fördert die Integration von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Rahmen seiner Zuständigkeit.

Er schafft die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen innerhalb der Verwaltung, der Eigenbetriebe und kommunalen Gesellschaften.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen/ Ziel
1.	Weitere Einhaltung der gesetzlichen Beschäftigungsquote (§ 71 SGB IX) von Menschen mit Behinderungen	Dezernat I/ Amt 11	laufend
2.	Schwerbehinderte/ gleichgestellte Bewerber werden bei formaler Eignung grundsätzlich zu Vorstellungsgesprächen eingeladen.	Dezernat I/ Amt 11/ Personalrat/ Schwerbehindertenvertretung	laufend

Da ab 2017 und den Folgejahren im Bereich der Eingliederungshilfe grundlegende gesetzliche Änderungen durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes eintreten, können zum jetzigen Zeitpunkt keine sinnvollen Aussagen zu umzusetzenden Maßnahmen zusätzlich zu den im Punkt D aufgeführten erfolgen.

D

Umsetzung des Maßnahmenplans des Landes

Bei der Erarbeitung des Maßnahmenplan des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde sich an folgenden Handlungsfeldern des Landesmaßnahmenplans M-V orientiert:

- I. Bewusstseinsbildung (Artikel 8 UN-BRK)
- II. Barrierefreiheit, Zugänglichkeit, Verkehr, Wohnen und Selbstbestimmung (Artikel 9, 28, 29,30 UN-BRK)
- III. Schutz der Persönlichkeit (Artikel 6 UN-BRK)
- IV. Bildung (Artikel 24 UN-BRK)
- V. Gesundheit (Artikel 25 UN-BRK)
- VI. Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27 UN-BRK).

Der Maßnahmenplan wurde auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben erarbeitet. Die dort beschriebenen Maßnahmen erfassen die landesweite Vernetzung und sind somit auch für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wirksam. Aus diesem ergeben sich z.Zt. keine direkten Aufgaben für eine Umsetzung in unserem Landkreis.

Der Maßnahmenplan des Landes M-V soll im Jahr 2017 evaluiert und für die nächste Legislaturperiode fortgeschrieben werden.

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen/ Ziel
1.	nach Evaluierung und Fortschreibung des Maßnahmenplans des Landes Ableitung eventueller Maßnahmen für den Landkreis und Weitergabe an die Fachämter und Zuständigkeiten	Beirat für Menschen mit Behinderungen/ Behindertenbeauftragte des LK MSE	laufend

Die gesetzlichen Grundlagen zu den Handlungsfeldern befinden sich in der Anlage 1.

E

Maßnahmen des Landkreises

Zusätzlich zu den gesetzlich normierten Maßnahmen hat sich der Landkreis entsprechend der zuvor genannten Handlungsfelder des Landes M-V folgende Ziele/ Aufgaben gegeben:

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen/ Ziel
1.	Bei den Veranstaltungsorten für Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse wird auf eine barrierefreie Zuwegung geachtet. Nach vorheriger Anmeldung des Bedarfs wird zu den Sitzungen des Kreistages ein Gebärdendolmetscher anwesend sein und eine Mikrofon-Anlage mit Induktionsschleifen vorgehalten.	01	laufend
2.	Erarbeitung einer Prioritätenliste für die barrierefreie Gestaltung der Dienstgebäude des Landkreises und der Schulen in kreislicher Liegenschaft	Dezernat I/ Zentrale Dienste/ Schulverwaltungsamt	Ende 2017
3.	Erarbeitung eines Internetauftritts zur Inanspruchnahme des persönlichen Budget	Dezernat III, Sozialamt	30.10.2017
4.	Schaffung der Voraussetzungen für eine selbstbestimmte und uneingeschränkte Ausübung des Wahlrechts durch Bereitstellung von barrierefrei erreichbaren, zugänglichen und nutzbaren Räumlichkeiten (Wahlbüros)	Dezernat I/ Zentrale Dienste/ Schulverwaltungsamt	laufend
5.	Beachtung der Kriterien der Barrierefreiheit im öffentlichen Auftrags- und Vergabewesen	alle Dezernate/ alle Ämter	laufend
6.	Entwürfe aller Satzungen, Richtlinien und Dienstanweisungen auf ihre Vereinbarkeit mit der UN- Konvention überprüfen.	alle Dezernate/ alle Ämter	laufend

7.	Zur Förderung eines breiten Angebots der Behindertenhilfe und ihrer Vereine/ Verbände werden die Gruppen, Vereine und Verbände der Menschen mit Behinderungen unterstützt.	Dezernat III/ Sozialamt	jährlich
8.	Erarbeitung eines Informationsblattes für Bauherren zum barrierefreien Bauen und Einstellung auf der Internetseite des Landkreises.	Dezernat II/ Bauamt	laufend
9.	Regelmäßige Organisation eines Sportfestes für Menschen mit Handicap im Warener Müritzstadion	Kreissportbund MSE/ Warener Lebenshilfswerk e. V.	jährlich
10.	Unterstützung bei freier Wahl des Aufenthalts- bzw. Wohnortes um ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen Aufnahme des Personenkreises Menschen mit Behinderungen in die KdU-Richtlinien des Kreises	Dezernat III/ Sozialamt	laufend
11.	Verstärkte Berücksichtigung des Inklusionsgedanken im Rahmen der Qualitätsentwicklung der Kindertagesstätten	Dezernat III/ Jugendamt	laufend
12.	Prüfung des Bedarfs an integrativen Gruppen im Rahmen der kreislichen Jugendhilfeplanung in Zusammenarbeit mit dem Sozialamt	Dezernat III/ Jugendamt Sozialamt Gesundheitsamt	laufend
13.	Beratungsangebote für chronisch Kranke, Krebskranke und Menschen mit Behinderungen	Dezernat III/ Gesundheitsamt	laufend
14.	Unterstützung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe	Dezernat III/ Gesundheitsamt	laufend
15.	Weiterentwicklung des Gemeindepsychiatrischen Verbundes des Landkreises MSE mit den dazugehörigen 5 psychosozialen Arbeitsgruppen, mit dem Ziel, die psychiatrische Versorgungslandschaft auszubauen und bedarfsgerechte Hilfsangebote aufzubauen.	Dezernat III/ Psychiatriekoordinatorin	laufend
16.	Schaffung von inklusiven Freizeit- und Sportmöglichkeiten	Vereine, Verbände Behindertenverbände bzw. -vereine	laufend

Für die Zuständigkeit des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ergeben sich zahlreiche notwendige Aktivitäten, um die BRK mit Leben zu erfüllen und so die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu erreichen.

Sowohl um sich einen Überblick vom Ist-Zustand, als auch von den notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der BRK im Landkreis zu verschaffen, sind die Ziele und Aufgaben des Maßnahmeplans hilfreich und sinnvoll und in der Umsetzung zielführend. Dieser wurde unter Beteiligung der Fachämter des Landkreises, des Behindertenbeirates sowie weiterer sachkundiger Stellen erarbeitet.

Ziel des Landkreises ist es, die Behindertenpolitik im Sinne eines „disability mainstreaming“ (Gleichstellung von Behinderten) in der Verwaltung und im öffentlichen Leben zu verankern. Dies bedeutet, dass bei jeder Maßnahme der Verwaltung sowie bei Beschlüssen der Vertretungskörperschaften geprüft werden sollte, ob sie möglicherweise im Widerspruch zur Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen stehen.

Die Komplexität und Vielschichtigkeit der einzelnen Maßnahmen erfordert eine schrittweise Umsetzung, welcher sich der Landkreis zielgerichtet widmen möchte. Die Umsetzung erfolgt eigenverantwortlich durch die jeweils zuständigen Bereiche. Menschen mit Behinderungen und deren Verbände sind in den Umsetzungsprozess mit einzubeziehen.

Die Abrechnung und Fortschreibung des Maßnahmeplans soll in den festgelegten Zeitschienen und regelmäßig erfolgen.

Die Ist-Stands Darstellung erfolgt, nach Abfrage in den Fachämtern, in der jährlichen Berichterstattung des Beirates für Menschen mit Behinderungen des Landkreises MSE vor dem Kreistag.

Der vorgelegte Maßnahmeplan soll ein Impulsgeber für das gesamte Territorium des Landkreises sein und die Städte und Gemeinden ermutigen, auch in ihren Zuständigkeitsbereichen Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK zu initiieren.

In Kooperation aller territorialen Akteure kann eine Umsetzung der Behindertenrechtskonvention gelingen und sich eine gelebte Inklusion in unserem Landkreis entwickeln.